

Träger:
Gemeinde Spröttau
Straße des Friedens 14
99610 Spröttau

Kinderschutzkonzept der Einrichtung

Kindergarten “Friedrich Fröbel”

Pfeiffersweg 2
99610 Spröttau

Stand: Oktober 2023

Kinderschutzkonzept

Gliederung

1. Präambel
2. Definition Kinderschutz
3. Leitlinien - gesetzliche Verankerung
 - a. Bundeskinderschutzgesetz
 - b. SGB §8a SGB VIII
 - c. SGB §8b SGB VIII
4. Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Bereichen
 - a. Vernachlässigung
 - i. unterlassene Fürsorge
 - ii. unterlassene Beaufsichtigung
 - b. Kindesmisshandlung
 - i. psychisch
 - ii. physisch
 - c. sexueller Missbrauch
 - d. Zeugen von häuslicher Gewalt
 - e. Online- Gefährdung
5. Verhaltenskodex in unserer Einrichtung
 - a. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeit
 - b. Bekleidung des Personals
 - c. Körperkontakt - Gestaltung von Nähe und Distanz
 - d. Betreuungssituationen
 - e. Kommunikation
 - f. Aufnahmen der Kinder in Bild oder Video
6. Verfahrensablauf bei Auftreten einer Gefährdungseinschätzung
 - a. bei Übergriffen im familiären Umfeld
 - b. bei Übergriffen unter Kindern
 - c. bei Übergriffen durch das Personal
7. Präventionsangebote
8. Umgang mit Beschwerden
 - a. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Personal und Erziehungsberechtigte
 - b. Beschwerdeverfahren
9. Anhang

1. Präambel

In unserer Kindertagesstätte betrachten wir den Schutz von Kindern als oberste Priorität. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, die physische, emotionale und soziale Sicherheit aller Kinder in unserer Obhut zu gewährleisten.

Unsere Ziele im Bereich des Kinderschutzes umfassen:

Die Schaffung einer sicheren und unterstützenden Umgebung für alle Kinder. Die Prävention von Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Gefahren.

Die Sensibilisierung und Schulung des Personals im Bereich Kinderschutz, sowie die Zusammenarbeit mit Eltern und externen Fachkräften zum Wohle der Kinder.

2. Definition Kinderschutz

Der Begriff "Kinderschutz" bezieht sich auf eine Reihe von Maßnahmen, Praktiken und politischen Aktivitäten, die darauf abzielen, Kinder vor verschiedenen Formen von Gefahr, Vernachlässigung, Misshandlung, Ausbeutung und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen. Das Hauptziel des Kinderschutzes besteht darin, sicherzustellen, dass Kinder in einer sicheren, unterstützenden und förderlichen Umgebung aufwachsen können, die ihre physische, emotionale, soziale und psychische Entwicklung fördert.

Die Grundsätze des Kinderschutzes umfassen:

- Recht auf Sicherheit: Kinder haben das Recht, vor Gefahr, Vernachlässigung und Misshandlung geschützt zu werden. Dies umfasst Schutz vor physischer Gewalt, emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Formen der Gefährdung.
- Recht auf Entwicklung: Kinder haben das Recht, sich gesund und in einer sicheren Umgebung zu entwickeln. Dies schließt Bildung, Gesundheitsversorgung und soziale Unterstützung ein.
- Recht auf Beteiligung: Kinder sollten in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, die ihr Leben betreffen, und ihre Meinungen und Bedenken sollten gehört und respektiert werden.

Der Kinderschutz umfasst eine breite Palette von Aktivitäten, darunter die Thematik der Prävention. Diese beschreibt Maßnahmen zur Verhinderung von Misshandlung und Vernachlässigung, wie Aufklärungskampagnen, Schulungen für Eltern und Betreuer sowie die Förderung sicherer Umgebungen.

Die Identifizierung von Risikofaktoren und Anzeichen von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung sowie die Intervention und Unterstützung für gefährdete Kinder und ihre Familien. Im Bereich des Kinderschutzes sind zudem rechtliche Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften in unserer Einrichtung, die den Schutz von Kindern sicherstellen, sowie auch die Bereitstellung von Unterstützung und Dienstleistungen, um Familien zu helfen, ihre Probleme zu bewältigen und sichere Lebensbedingungen für Kinder zu schaffen, ist Teil der Verantwortung im Kindergartenbereich.

Kinderschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, bei der Regierungen, Bildungseinrichtungen, Gesundheitssysteme, soziale Dienste, Strafverfolgungsbehörden, Familien und die Gesellschaft als Ganzes zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass Kinder sicher und gesund aufwachsen können.

3. Leitlinien - gesetzliche Verankerung

a. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Es regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland und dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Misshandlung sowie der Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen verschiedenen Stellen und Institutionen, die mit dem Kinderschutz betraut sind. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen und ihnen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen, basierend auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Die Hauptbestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes umfassen:

Früherkennung und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung:

Das Gesetz verpflichtet verschiedene Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten (z. B. Ärzte, Lehrer, Erzieher), zur frühzeitigen Identifizierung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und zur Meldung an das örtliche Jugendamt. Dies soll sicherstellen, dass gefährdete Kinder rechtzeitig Unterstützung und Schutz erhalten.

Schaffung von Kinderschutzkonzepten:

Einrichtungen und Dienste, die regelmäßig mit Kindern arbeiten, sind verpflichtet, Kinderschutzkonzepte zu erstellen, die Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung enthalten. Dies betrifft beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen und Gesundheitseinrichtungen.

Stärkung der Kooperation und Kommunikation: Das Gesetz fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Akteuren im Kinderschutz, darunter Jugendämter, Gesundheitsdienste, Schulen und Polizei.

Qualifikation und Schulung:

Fachkräfte, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind, müssen eine angemessene Qualifikation und Schulung erhalten, um ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Das Gesetz regelt das Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung, einschließlich der Möglichkeit, Kinder vorübergehend aus ihrer Familie zu nehmen, um sie zu schützen.

Inobhutnahme und Unterbringung:

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt und deren Unterbringung in geeigneten Einrichtungen, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat in Deutschland dazu beigetragen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen zu verbessern. Es ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland in einer sicheren und förderlichen Umgebung aufwachsen können. Das Gesetz schließt Lücken im Kinderschutz, indem es Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm "Frühe Hilfen" und seinen vielfältigen Projekten aufgreift und damit die Nachhaltigkeit der in diesem Kontext von Bund, Ländern und Kommunen unternommenen Anstrengungen im Kinderschutz sichert.

b. Sozialgesetzbuch §8a SGB VIII

Unter Paragraph 8a des Sozialgesetzbuches wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen definiert. In Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung ist sicherzustellen, dass unter Anderem das Fachpersonal bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen hat und gegebenenfalls eine weitere Fachkraft beratend hinzuzieht.

c. Sozialgesetzbuch §8b SGB VIII

Die, im Sozialgesetzbuch verankerten rechtlichen Grundlagen zum Thema Kinderschutz, beziehen sich auf die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Diese implementieren, dass das pädagogische Fachpersonal, welches beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen steht, einen Anspruch auf eine Beratung durch Fachpersonal des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hat. Der Träger der Einrichtung, in der sich die Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, sind zudem verpflichtet, bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, unterstützend tätig zu werden. Dies gilt auch bei Verfahren der Beteiligung von Kindern an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung, sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

4. Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Bereichen

Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf Situationen, in denen das Wohlbefinden und die Sicherheit eines Kindes gefährdet sind. Es gibt verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung, von denen jede unterschiedliche Auswirkungen auf das Kind haben kann. Es ist wichtig zu beachten, dass Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Formen auftreten kann und nicht immer offensichtlich ist. Profis im Bereich des Kinderschutzes und pädagogisches Personal sollten darauf geschult sein, Anzeichen und Symptome von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln, um das Kind zu schützen und Unterstützung anzubieten. Die Vorbeugung und Intervention bei Kindeswohlgefährdung ist von entscheidender Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten. Das Wissen um die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung und deren Einordnung ist demnach ein unverzichtbarer Aspekt zur Sicherung des Kinderschutzes. (Siehe Anlage "Übersicht Kindeswohlgefährdungen")

a. Vernachlässigung

Vernachlässigung tritt auf, wenn die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes nicht angemessen erfüllt werden, wie Nahrung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bildung und emotionale Unterstützung. Dies kann aufgrund von Nachlässigkeit, Suchtproblemen oder anderen Faktoren auftreten. Als Vernachlässigung wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen definiert, welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden körperlichen Befriedigung, wie Nahrung, Bekleidung und Unterkunft, auch auf den emotionalen Austausch und die Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund von unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Man unterscheidet Vernachlässigung in zwei Kategorien, welche im folgenden näher beleuchtet werden.

i. unterlassene Fürsorge

Unterlassene Fürsorge definiert sowohl die physische Vernachlässigung, welche die Ernährung, Hygiene, Obdach, Bekleidung und medizinische Versorgung beinhaltet, als auch die emotionale Seite. Die Untersagung des kindlichen Dranges nach sozialen Kontakten, Bewegung und Kommunikation zählt zudem unter den Bereich der unterlassenen Fürsorge, wie auch die erzieherische Vernachlässigung.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche und/ oder seelische Entwicklung und kann gravierende bleibende Schäden verursachen.

ii. unterlassene Beaufsichtigung

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge, die nach §1631 BGB allgemein die Pflicht und das Recht der Eltern umfasst, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Aufsichtspflichtige Personen müssen stets wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und/ oder Jugendlichen befinden. Zudem müssen aufsichtspflichtige Personen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden zu bewahren.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt dann vor, wenn die aufsichtsführende Person ihren Pflichten nachweislich nicht nachgekommen ist und kann weitreichende Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen.

Die wissentlich unzureichende Beaufsichtigung des Kindes und die damit verbundene mögliche Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung definiert eine unterlassene Beaufsichtigung.

b. Kindesmisshandlung

i. psychisch

Dies bezieht sich auf Handlungen, die das Selbstwertgefühl, die emotionale Gesundheit und das psychische Wohlbefinden eines Kindes beeinträchtigen. Dazu gehören Demütigungen, Schikanen, ständige Kritik, Einschüchterung, Manipulation und Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse, sowie die Verweigerung der emotionalen Responsivität des Kindes. Diese Form der Misshandlung kann sowohl aktiv, als Handlung stattfinden, als auch in passiver Form, als Unterlassung.

ii. physisch

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Gegenständen und Waffen, welche zu einer nicht zufälligen Verletzung des Kindes führen. Die Form der physischen Misshandlung wird definiert als absichtliche Verursachung von körperlichem

Schaden oder Schmerz an einem Kind durch Erwachsene oder andere Kinder, die Blutergüsse, Prellungen, Knochenbrüche, aber auch innere Verletzungen, Verbrennungen oder Vergiftungen zur Folge haben.

c. sexueller Missbrauch

Hierbei handelt es sich um sexuelle Handlungen an oder mit oder gegenüber einem Kind, die ohne seine Zustimmung durchgeführt werden oder es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch kann körperlichen oder verbalen Missbrauch, sexuelle Berührung, Belästigung oder andere Formen von sexuellem Fehlverhalten umfassen, sowohl mit, als auch ohne Körperkontakt.

d. Zeugen von häuslicher Gewalt

Wenn Kinder Zeugen von häuslicher Gewalt zwischen ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern werden, kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf ihre emotionale und psychische Gesundheit haben. Auch die Thematik wird als Form der Kindeswohlgefährdung betrachtet.

e. Online-Gefährdung

Kinder können online verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, einschließlich Cybermobbing, sexueller Belästigung oder der Manipulation durch Online-Präsenzen. Der Schutz vor Online-Gefährdung ist ebenso wichtig wie der Schutz in der physischen Welt.

5. Verhaltenskodex in unserer Einrichtung

Der Verhaltenskodex unserer Einrichtung dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten und wurde speziell auf unseren Kindergarten in Zusammenarbeit des fachlichen Personals und des Trägers fixiert. Er dient der Sicherheit und dem Wohl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, dem pädagogischen Personal, sowie den Erziehungsberechtigten.

a. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeit

Die Gewährleistung des Kindeswohls in unserer Einrichtung übernimmt das Fachpersonal in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und dem örtlichen Jugendamt. Dabei werden die zentralen Kategorien der kindlichen Bedürfnisse (Vitalbedürfnisse, soziale Bedürfnisse und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung) berücksichtigt. Die Kindertagesstättenleitung ist verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung des Verhaltenskodexes und des damit einhergehenden Kinderschutzkonzepts. Sie stellt, gemeinsam mit dem Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung, sicher, dass alle Mitarbeiter über die Kinderschutzrichtlinien und -verfahren informiert sind und diese befolgen. Das pädagogische Personal hat die Pflicht, das Wohl der Kinder zu schützen und verdächtige Vorfälle unverzüglich zu melden und nimmt präventiv regelmäßig an Schulungen und sowohl in- als auch externen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil. Der regelmäßige Austausch des Fachpersonals bezüglich pädagogischer Ziele und pädagogischen Verhaltens sollte in einem wertschätzenden und professionell kritisch distanzierenden Rahmen stattfinden, sodass stets neue Anregungen den Lernprozess fördern.

b. Bekleidung des Personals

Alle Beteiligten tragen während der Anwesenheit in der öffentlichen Einrichtung angemessene Kleidung. Diese sollte blickdicht sein und intime Körperteile verdecken. Es werden keine politischen oder gewaltverherrlichenden Abbildungen, Symbole oder Schriftzüge auf der Bekleidung geduldet.

c. Körperkontakt - Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindern sind uns der partnerschaftliche Umgang, eine vertrauensvolle Atmosphäre und Kooperationsbereitschaft, sowie gegenseitige Unterstützung sehr wichtig. Wir sind für den Umgang mit unterschiedlichen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert.

Körperkontakt ist gerade für Kleinkinder ein wichtiger Bestandteil der Erziehungsarbeit. Eine warmherzige Berührung und fürsorgliche Reaktion, wenn man ein Unwohlsein des Kindes vernimmt, geben den Kindern die für ein gutes Selbstbild erforderlichen Zutaten - man gibt ihnen das Gefühl, geschätzt, gehegt und beschützt zu werden. Hierbei wird darauf geachtet, dass es keine Grenzüberschreitung von Nähe und Distanz gibt. Das Kind hat das Recht frei zu entscheiden, ob es Körperkontakt wünscht und kann sich dem wertfrei wieder entziehen. Das pädagogische Personal lässt sich diesbezüglich von den Reaktionen der Kinder leiten. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder und sind in der Lage mit unserem Wissen über Bindungen entsprechend zu reagieren und die Kinder zu stärken. Wir sind dabei in der Rolle, Grenzen zu setzen, ohne Zwänge auszuüben. Beispielhaft hierfür ist die Vereinbarung, dass der Körperkontakt zu Kindern grundsätzlich das Küssen ausschließt. Wenn Kinder das Bedürfnis äußern, werden sie liebevoll darauf aufmerksam gemacht, dass dies eine familiäre Geste bleibt. Ihnen wird stattdessen eine Alternative, wie beispielsweise eine Umarmung angeboten. Das Bedürfnis nach Umarmungen oder des Auf-den-Schoß-nehmens zum Zwecke des Trostes oder Ähnlichem wird vom Kind ausgedrückt. Für tröstende Zuwendungen werden keine geschlossenen Räume aufgesucht. Dies gilt auch für das Wickeln der Kinder. Bei Toilettengängen wird den Kindern Privatsphäre und Intimsphäre eingeräumt und ausschließlich auf Wunsch oder Aufforderung dabei unterstützt. Praktikanten und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht und führen keine Pflegemaßnahmen am Kind durch. Die Eltern werden zudem, je nach Entwicklungsstand der Kinder, in Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zuhause zu üben. Das pädagogische Personal ist sich des Spannungsfeldes zwischen dem Angebot von Nähe und Schutzaspekten bewusst und reflektiert ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen im Kollegium.

d. Betreuungssituationen

Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch eine pädagogische Fachkraft ist zu vermeiden. Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen notwendig sein, ist darauf zu achten, dass der Zugang für andere Kinder oder Personal jederzeit möglich ist und regelmäßiger Sichtkontakt besteht. Freiwillige und Praktikanten dürfen die Kinder nicht ohne Fachpersonal betreuen.

e. Kommunikation

Die Kommunikation innerhalb der Einrichtung findet in einem respektvollen und wertschätzenden Rahmen statt und in Form einer Dialoghaltung. Auf die Kinder wird in

angemessener Form zugegangen, Wünsche und Bedürfnisse wahrgenommen und respektiert. Ein Dialog erfolgt stets auf Augenhöhe mit den Kindern in, den Kindern verständlicher Sprache und Form. Die Kinder werden als gleichwertige Dialogpartner angesehen und haben das Recht auf freie und wertfreie Äußerung.

Den Eltern gegenüber kommuniziert das pädagogische Personal in gleicher Form. Es zeigt auch hier wertschätzendes Verhalten, indem es die Sorgen und Probleme der Erziehungsberechtigten wahrnimmt und eine angemessene Rückmeldung diesbezüglich gibt. Die Formulierungen bei Elterngesprächen basieren auf gegenseitigem Respekt. Der Verzicht auf Äußerungen zum Vergleich zu anderen Kindern der Einrichtung wird gewahrt. Dies unterliegt zudem der Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht. Eine Kommunikation findet daher nur über das in der Fürsorge lebende Kind statt und wird vertraulich behandelt. Sofern die Beteiligten das Hinzuziehen einer weiteren beratenden Person wünschen, wird auf die Schweigepflichtserfüllung vorläufig in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet.

Die Kommunikation im Kollegium stellt eine Vorbildfunktion dar. Konflikte werden offen und zeitnah, in konstruktiver Form angesprochen und Unklarheiten erfragt. Die Kommunikation beinhaltet gleichberechtigtes Handeln, gegenseitigen Respekt und Wertschätzung. Im Kollegium wird Hilfsbereitschaft kommuniziert, welche das Anbieten von Hilfe, offene Augen und Ohren, sowie das Wir-Denken implementiert.

f. Aufnahmen der Kinder in Bild oder Video

Bei Aufnahmen in Bild oder Video wird darauf geachtet, dass die Kinder nicht nackt sind. Zudem werden Bild- oder Videoaufnahmen nur mit einer Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten gemacht. Eine Veröffentlichung der Bilder oder Video-Aufnahmen bedarf einer zusätzlichen Einwilligung seitens der Erziehungsberechtigten.

6. Verfahrensablauf bei Auftreten einer Gefährdungseinschätzung

Tritt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, durch die Beobachtung anhand der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Siehe Anlage "Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen) gestützt, auf, ist das pädagogische Fachpersonal angehalten, den Ersteinschätzungsbogen gemäß §8a SGB VIII einzusetzen, der speziell für die objektive Einschätzung einer Gefährdung konzipiert wurde. (siehe Anlage "Ersteinschätzungsbogen")

a. bei Übergriffen im familiären Umfeld

Sprechen die Anhaltspunkte (siehe Anlage) für eine Gefährdungseinschätzung, wird zeitnah eine Beobachtung durch das pädagogische Personal durchgeführt. Für die Dokumentation verwendet das betreffende pädagogische Personal den Dokumentationsbogen "Begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Teil 1. (siehe Anlage) Die Beobachtungsinhalte werden im Kollektiv mit der Einrichtungsleitung in Form einer Fallbesprechung dargelegt und unter Einbeziehung weiterer Kontaktpersonen des Kindes innerhalb der Einrichtung diskutiert. Im Dokumentationsbogen des Fallgesprächs Teil 2 wird der Inhalt der Fallbesprechung, sowie die gemeinsame Einschätzung durch das Leitungspersonal schriftlich festgehalten. Besteht ein begründeter Verdacht auf eine Form der Kindeswohlgefährdung mit übereinstimmender Einschätzung eines Gefährdungsrisikos, erfolgt eine sofortige schriftliche Information an den Träger unter Nutzung des Dokumentationsbogens Teil 3. Beobachtungsdokumentationen, sowie das Protokoll zum Einzelfallgespräch werden unter der Beachtung der Schweigepflicht ausschließlich an das örtlich zuständige Jugendamt weitergeleitet. Dies dient der Überprüfung des weiteren Klärungsbedarfs und leitet weitere Maßnahmen im Umgang mit der Gefährdungseinschätzung weiter. Unter Einbeziehung des Jugendamtes und eines, von ihm gestellten Fachpersonals, werden weitere Handlungsschritte/ Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls dem betroffenen Kind durchgeführt und im Protokollbogen unter Teil 4 fixiert. Eine anschließende Reflexion über die Wirkung der angebotenen Hilfen bezeichnet die Fortführung oder Einstellung der Gefährdungsanzeige durch den Kindergarten. Sofern Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt eine weitere Vorgehensweise durch das Jugendamt.

b. bei Übergriffen unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden beziehungsweise das betroffene Kind sie unfreiwillig

duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, welches durch Versprechungen, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausübt. Sollte man zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, erfordert es die pädagogische Verantwortung eingreifen. Eine Grenzüberschreitung eines Kindes über ein anderes erfordert ein Eingreifen und Hinzuziehen der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls eines Fachpersonals seitens des Jugendamtes.

c. bei Übergriffen durch das Personal

Geht von einem Mitarbeiter oder pädagogischen Personal eine Gefährdung des Kindeswohls aus, welche durch interne Beobachtungen, Beschwerden von Eltern oder Kindern, oder anderen Beobachtern gestützt werden, erfolgt eine erste interne Dokumentation, welche an die Einrichtungsleitung und den TRäger übergeben wird. Weiterführend wird in Bezug auf die Meldepflicht eine Weitergabe an die Aufsichtsbehörden veranlasst. Dem Beschuldigten wird diese Information übermittelt und eine Stellungnahme eingeräumt.

Gibt es begründete Hinweise für das Fehlverhalten des betroffenen Personals, wird eine Freistellung vom Dienst und eine Information an die Erziehungsberechtigten veranlasst. Sofern sich die Hinweise als nicht belastend herausstellen, bekommt der Beschuldigte eine Information zur Verfahrensbeendigung. Es erfolgt eine anschließende Aufarbeitung in Form von Dienstgesprächen innerhalb des Kollektivs.

Bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch das pädagogische Fachpersonal, ist eine vertiefte Prüfung erforderlich unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. Wird nach dieser vertiefenden Überprüfung eine Gefährdung festgestellt, werden unverzüglich Betroffene informiert und arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet. Es folgt gegebenenfalls eine Strafanzeige.

Ist nach vertiefender Prüfung unklar, ob die Vorwürfe zutreffend sind, obliegt es dem Träger abzuwägen, ob eine weitere Aufklärung durch die Kindertagesstätte erfolgversprechend ist, oder ob diese durch andere Stellen, wie beispielsweise die Staatsanwaltschaft, erfolgen soll. In jeglichem Fall eines Vorwurfs der Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter der Einrichtung, findet sowohl eine Teambesprechung und Supervision, als auch eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte durch Träger und Leitung statt.

7. Präventionsmaßnahmen unserer Einrichtung

Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz sind entscheidend, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern und die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern zu gewährleisten. Ein umfassender Ansatz zur Prävention von Kindeswohlgefährdung ist entscheidend, um das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern in der Einrichtung zu gewährleisten. Daher hat sich unsere Einrichtung mit einer Vielzahl an Maßnahmen zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen vertraut gemacht. Im Folgenden werden einige wichtige Präventionsmaßnahmen aufgezeigt, welche in der Einrichtung "Fr. Fröbel" Umsetzung finden.

Sicherstellung eines sicheren Umfelds:

Die Kindertagesstätte bietet sichere Räumlichkeiten, die frei von potenziellen Gefahrenquellen sind und durch regelmäßige Sicherheitsinspektionen und -überprüfungen durchgeführt werden.

Personalauswahl und -überprüfung:

Bei der Einstellung von Mitarbeitern wird eine umfassende Hintergrundüberprüfung durchgeführt, einschließlich erweitertem Führungszeugnis und Referenzprüfungen. Zudem wird die Auswahl des Fachpersonals auf geeigneten Qualifikationen, Erfahrung und Eignung für die Arbeit mit Kindern basierend, getroffen.

Schulungen und Sensibilisierung:

Alle Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Schulungen in Fragen des Kinderschutzes teil, einschließlich der Identifizierung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung. Sensibilisierungsprogramme schließen hierbei auch Eltern, Pflegepersonen und Kinder ein, um sie über Kindeswohlgefährdung und Präventionsstrategien aufzuklären.

Entwicklung von Verhaltensrichtlinien:

Die Einrichtung definiert klare Verhaltensrichtlinien und Verhaltenskodexe für Mitarbeiter und Kinder und setzt diese in der Einrichtung um. Hierbei werden klare Grenzen für Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern festgelegt.

Kommunikation und Transparenz:

In der Einrichtung wird eine offene Kommunikation zwischen Einrichtungsleitung, Mitarbeitern, Eltern und Kindern gefördert, um Anliegen und Bedenken zu besprechen. Eltern werden diesbezüglich über Aktivitäten und Ereignisse in der Einrichtung informiert.

Krisenmanagement und Notfallpläne:

In unserer Einrichtung bestehen klare Notfallpläne, die erstellt und kommuniziert wurden, um im Falle von Verdachtsfällen oder Vorfällen von Kindeswohlgefährdung aktiviert zu werden. Alle Mitarbeiter wurden darüber unterrichtet, wie sie in Notsituationen angemessen reagieren können.

Aufklärung und Empowerment von Kindern:

Die Kinder unserer Einrichtung werden über ihre Rechte und persönliche Sicherheit aufgeklärt und ermutigt, über unangemessenes Verhalten oder Gefährdung zu sprechen und zu wissen, an wen sie sich wenden können.

Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung:

Die Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig von dem Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung und der Kindergartenleitung überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen und bewährten Praktiken entsprechen.

Zusammenarbeit mit externen Fachleuten:

Unsere Einrichtung arbeitet eng mit den örtlichen Kinderschutzorganisationen, Gesundheitsdiensten und psychosozialen Diensten des Landkreises Sömmerda zusammen, um im Bedarfsfall angemessen auf Kindeswohlgefährdungsfälle reagieren zu können. (siehe Anlage "Netzwerk: Projektkooperation im kommunalen Kontext")

8. Partizipation von Kindern in der Einrichtung

In unserer Einrichtung wird der Begriff Partizipation groß geschrieben. Wir geben den Kindern Raum und Zeit, sich mit eigenen Interessen, Fragen und Bedürfnissen einzubringen. Die Beteiligung der Kinder an einrichtungsspezifischen Entscheidungen und der Gestaltung unseres Kindergartenalltags stärkt sie in der Erfahrung ihrer Selbstwirksamkeit und wirkt unterstützend auf die Verbalisierung ihrer Bedürfnisse und Erlebnisse. Wie wichtig ihre Beteiligung an den Alltagsprozessen sind, erleben die Kinder ab 3 Jahren sowohl im täglichen Morgenkreis, als auch in eigens eingerichteten Kinderkonferenzen, in den sie nicht nur ihre Wünsche, sondern auch ihre Beschwerden frei äußern können. Sie erleben, dass sie wahrgenommen und gehört werden, dass sie ernst genommen werden und als wichtiger Bestandteil der Gemeinschaft agieren. Um den Schutz der Kinder zu wahren, wurde in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Träger der Einrichtung ein Rahmenplan für die Partizipation errichtet, der zu einer klaren Handlungsstruktur und einem angemessenen Umgang mit der Selbstbestimmung der Kinder führt. (Siehe Anlage "Partizipation - Selbstbestimmungsrecht der Kinder")

9. Umgang mit Beschwerden

Ein Beschwerdeverfahren in Kindertagesstätten ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzkonzepts und der Qualitätskontrolle in unserer Einrichtung. Es trägt dazu bei, die Transparenz, Qualität und den Kinderschutz in der Einrichtung zu fördern und sicherzustellen, dass Anliegen angemessen behandelt werden. Es ermöglicht Eltern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitern, Bedenken, Beschwerden oder Anliegen im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte zu äußern und sicherzustellen, dass diese angemessen behandelt werden. Wir, als Fachpersonal, nehmen Beschwerden grundsätzlich als Zeichen von einer, auf Vertrauen basierenden Zusammenarbeit an und sehen darin stets eine konstruktive Rückmeldung. Wichtig hierbei ist jedoch ein angemessener und offener Umgang mit Konflikten und eine dazugehörige Transparenz beider Konfliktparteien.

Unsere Einrichtung hat sich diesbezüglich um eine schriftliche Verfassung des, in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Fachpersonal, erarbeiteten Beschwerdeverfahrens, bemüht.

Definition von Beschwerden:

Als Beschwerde gilt alles umfassend, was die Einrichtung, die Sicherheit oder das Wohlbefinden der Kinder betrifft.

Zugang und Kommunikation:

Es besteht eine klare Information darüber, wie Beschwerden eingereicht werden können, wie die Einrichtung erreichbar ist und wer der Ansprechpartner für Beschwerden ist. Im Falle einer gruppeninternen Beschwerde gilt es, an die betreffende pädagogische Fachkraft, die leitende Erzieherin, heranzutreten. Wir bieten den Erziehungsberechtigten täglich, bei Bring- und Abholsituationen, die Möglichkeit ihr Anliegen vorzutragen und einen Termin diesbezüglich zu vereinbaren. Handelt es sich um eine Beschwerde, die gruppenübergreifend die Einrichtung betrifft, so dient die Kindergartenleitung als Ansprechpartner. Dies ist auch der Fall, sofern es sich um eine Beschwerde hinsichtlich des Kollektivs handelt.

Alle Erziehungsberechtigten können zudem den telefonischen Kontakt nutzen, ihr Anliegen per E-Mail vorbringen oder das Elternaktiv nutzen, um Beschwerden an uns heranzutragen.

Anonyme Beschwerden werden im Team besprochen und Lösungsvorschläge an das Elternaktiv, als Vermittler zwischen Personal und Erziehungsberechtigten, weitergeleitet.

Vertraulichkeit:

Unser Beschwerdeverfahren wahrt die Vertraulichkeit der Beschwerdeführer und stellt sicher, dass der Beschwerdeführer vor möglichen Repressalien geschützt ist..

Schriftliche Beschwerden:

Sollte das mündliche Gespräch nicht zum gewünschten Ziel, der Beschwerdelösung führen, bestehen klare Anweisungen für die Einreichung schriftlicher Beschwerden, einschließlich eines Formulars oder eines Verfahrens, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen erfasst werden. (siehe Anhang "Beschwerdeprotokoll")

Zeitraumen:

Das Beschwerdeverfahren sieht vor, dass die Bearbeitung in einem angemessenen Zeitrahmen stattfindet. Sofern die Beschwerde nicht einer Überprüfung und eines Dienstgespräches im Kollektiv bedarf, wird eine sofortige Rückmeldung gegeben. Besprechungen im Team werden zeitnah durchgeführt, um eine Problemlösung zu erörtern und dem Beschwerdeführer anzubieten.

Untersuchung und Lösung:

Sofern die Beschwerde eine Untersuchung verlangt, besteht eine klare Vorgehensweise, welche sich auf Kommunikation und Transparenz stützt. Die Suche nach Lösungen bezüglich der Beschwerde kann die Einbindung relevanter Mitarbeiter, die Überprüfung von Dokumentationen oder Zeugenaussagen sowie Gespräche mit den beteiligten Parteien umfassen.

Schlichtung und Mediation:

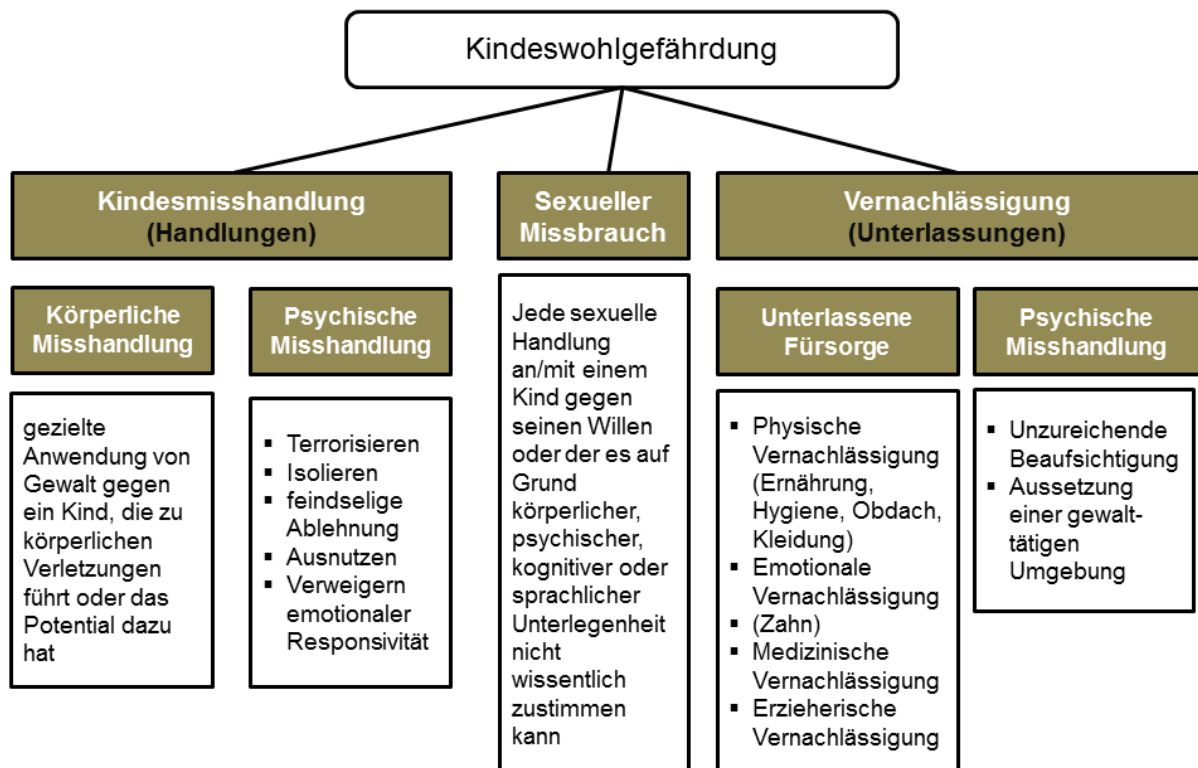
Sofern alle Beteiligten zustimmen, kann das Verfahren Optionen für Schlichtung oder Mediation vorsehen, um Beschwerden beizulegen, wenn dies angemessen ist.

Berichterstattung:

Die Einrichtung führt eine Berichterstattung über eingereichte Beschwerden, um wiederholte Probleme zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und des Kinderschutzes zu ergreifen.

10. Anhang

Übersicht Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of public health and recommend data elements. Atlanta

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinungsform des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache - starke Unterernährung - Fehlen der Körperhygiene - mehrfach witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
Verhalten des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen - Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert - Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen - wiederholtes apathisch oder stark verängstigtes Verhalten - Kind hält sich zu altersentsprechend unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf - Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf - Kind begeht gehäuft Straftaten
Verhalten der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten - nicht ausreichende oder unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung - massive oder gehäufte Gewalt gegenüber dem Kind - Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien - Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder - Isolierung des Kindes
Familiäre Situation	<ul style="list-style-type: none"> - (drohende) Obdachlosigkeit - Kleinkind wird häufig unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen - Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt
Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> - stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- oder Gefährdungspotential für das Kind - häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige erscheinung, die auf massiven Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet
Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnung ist stark vermüllt, verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (stark beschädigte Türen etc.) - Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt - das Fehlen des eigenen Schlafplatzes bzw. jeglichen Spielzeugs des Kindes

Ersteinschätzungsbogen

Dokumentationsbogen - Begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Netzwerk: Projektkooperation im kommunalen Kontext

Partizipation - Selbstbestimmungsrecht der Kinder

Beschwerdeprotokoll

Einrichtung:

Kindergarten "Fr. Fröbel"

Pfeiffersweg 2

99610 Spröttau

Wer hat die Beschwerde hervorgebracht?

Datum:

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Inhalte der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Besteht die Notwendigkeit für weiteres Vorgehen?

Wer ist daran zu beteiligen?

Termin:

Datum / Unterschrift Beschwerdeführer

Datum / Unterschrift Leitung

